

Vorblatt

Probleme:

Die vorliegende Gesetzesnovelle setzt jene Teile der Abschlussprüfungs-Richtlinie 2006/43/EG (im Folgenden: Abschlussprüfungs-RL) um, die das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz betreffen. Die Abschlussprüfungs-RL war bis spätestens 29. Juni 2008 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Berufsrechtliche Bestimmungen über Abschlussprüfer waren bereits in der Achten Richtlinie 84/253/EWG über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen (im Folgenden: Achte Richtlinie), ABl. Nr. L 126 vom 12.5.1984 S. 20, enthalten.

Die Achte Richtlinie wurde durch Art. 50 der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG (im Folgenden: Abschlussprüfungs-RL), ABl. Nr. L 157 vom 9.6.2006 S. 87, aufgehoben. Die in der Achten Richtlinie enthaltenen berufsrechtlichen Bestimmungen über Abschlussprüfer wurden im Wesentlichen inhaltsgleich durch die Abschlussprüfungs-RL übernommen.

Die im Wirtschaftstreuhandberufsgesetz enthaltenen berufsrechtlichen Bestimmungen über Wirtschaftsprüfer wären an die Bestimmungen der Abschlussprüfungs-RL anzupassen.

Ziele:

Umsetzung von Vorgaben im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode: Stärkung der Abschlussprüfer-Qualitätssicherung durch erweiterte Behördenkompetenzen, Stärkung der Unabhängigkeit und verbesserte internationale Zusammenarbeit.

Anpassung der berufsrechtlichen Bestimmungen über Wirtschaftsprüfer an die Bestimmungen der Abschlussprüfungs-RL.

Inhalt:

- Vollständige Umsetzung der Richtlinien 2006/43/EG, soweit das A-QSG davon betroffen ist
- Die Sicherung der Qualität der Berufsausübung durch kontinuierliche Fortbildung
- Die Schaffung von Regeln betreffend die Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus EU-Mitgliedstaaten, den Vertragsstaaten des EWR und der Schweiz sowie aus Drittstaaten
- Die Neugestaltung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, der Vertragsstaaten des EWR und der Schweiz
- Die Neugestaltung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittländern
- Die Einführung von Sonderuntersuchungen
- Die Einführung eines Systems von Strafbestimmungen bei Pflichtverletzungen von Abschlussprüfern
- Die Sicherung der Unabhängigkeit des Qualitätsprüfers durch eine unabhängige Finanzierung
- Anpassung der Fristen im Zusammenhang mit dem Vorliegen der „Besonderen Vertrauenswürdigkeit“ als Antrittsvoraussetzungen und der Suspendierung von Berufsberechtigten.
- Umsetzung berufsrechtlicher Bestimmungen der Abschlussprüfungs-RL (Bei dieser Umsetzung handelt es sich mehrheitlich um Anpassungen von Zitierungen. Durch die Anpassungen der Zitierungen erfolgen keine materielle rechtlichen Änderungen).
- Neu ist weiters
 - die Möglichkeit einer erweiterten Beteiligung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugelassen sind, an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Abschluss-Prüfungsgesellschaften,
 - die Bestimmungen über Honorare für Abschlussprüfungen und
 - eine Neuordnung einzelner Fächerteile bei den Fachprüfungen.

Alternativen:

Soweit mit diesem Entwurf die Abschlussprüfungs-RL umgesetzt wird, bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**– Finanzielle Auswirkungen:**

Im Zusammenhang mit der Verbesserung des Qualitätssicherungssystems sind keine Kosten für Länder und Gemeinden verbunden, da dieses System zum größten Teil durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder und ihre Mitglieder getragen wird.

Die Kosten für die Qualitätskontrollbehörde sind durch den Bund zu tragen. Der Vollausbau der Qualitätskontrollbehörde (Personen- Sachaufwand) wird bis 31. Dezember 2010 abgeschlossen sein.

Im Hinblick auf die Umsetzung berufsrechtlicher Bestimmungen im WTBG werden dem Bund und den Ländern keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Da die vorgesehene Novelle eine Verbesserung der öffentlichen Aufsicht im Bereich des Finanzmarktes durch eine verbesserte Transparenz und Kontrolle im Bereich der Abschlussprüfung bezweckt, sind positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Die Anpassung der berufsrechtlichen Bestimmungen hat keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Im Zuge der Anpassung des A-QSG kommt es durch die Verschärfung der strengen Bestimmungen der öffentlichen Aufsicht zu einem verbesserten Anlegerschutz und zu einer Erhöhung des Schutzes von Investoren; dies hat eine mehrfache Informations- und Meldepflicht von Abschlussprüfern, Prüfungsgesellschaften, der Revisionsverbände und des Sparkassen-Prüfungsverbandes zur Folge. Im Übrigen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

Im Zuge der Anpassung der berufsrechtlichen Bestimmungen im WTBG sind keine zusätzlichen Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die gegenständliche Novelle wird den Umsetzungsverpflichtungen der Richtlinie 2006/43/EG nachgekommen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Vom Normerzeugungsverfahren sind zwei Verfassungsbestimmungen in § 19 Abs. 5a und § 20 Abs. 3a A-QSG erfasst.